



Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold **Düsseldorf,**
Köln, Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in Herr Jungbluth
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4236
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4372

Datum
4. September 2001/Gam

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI B 3 - 78-12/6

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ("aG" im Schwerbehinderten-Ausweis) und Blinden kann gemäß VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO Parkerleichterung (Parkausweis für Behinderte) erteilt werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können unabhängig von der "aG"-Einstufung der Versorgungsämter im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterung gern. § a_6 Abs. 1 Nr. 11 StVO gewähren. Darauf habe ich in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen. Aufgrund zunehmender Anträge von Personengruppen ohne "aG"-Merkzeichen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung, ist jedoch, ein einheitliches Handeln der Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen geboten.

Daher weise ich hiermit, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, auf die Personengruppen hin, die für entsprechende Ausnahmegenehmigungen in Frage kommen:

Gehbehinderte mit dem Merkzeichen "G", sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nur knapp verfehlt wurden (anerkannter Grad der Behinderung mind. 70 % und max. Aktionsradius ca. 100 m),

- Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulkerosa-Kranke mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 60 %,
- Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 70 %.

Diesen besonderen Gruppen von Schwerbehinderten Menschen können gem. § 46 Abs. 1 die in VwV zu § 46 zu Nr. 11, StVO aufgeführten Parkerleichterungen gewährt werden. Von der Parkerleichterung ausgenommen ist jedoch das Parken auf den mit Zeichen 314 oder 315 StVO mit dem Zusatzschild "Rollstuhlfahrer-

Es ist lediglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung auszustellen, und nicht der Parkausweis für Behinderte auszugeben.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf das Land NRW zu begrenzen.

Es wird empfohlen, keine Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Versorgungsämter werden in Amtshilfe tätig und geben eine Stellungnahme nach Aktenlage ab.

Ich bitte die Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Schäfer



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Angestellte